



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 23

Schlieben, den 20. Dezember 2013

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa	Seite 2
Benutzungsordnung der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Schlieben	Seite 3
Entgeltordnung der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Schlieben	Seite 4
Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa/OT Freileben	Seite 4
Stellenausschreibung	Seite 5
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 5
Informationen des Einwohnermeldeamtes	Seite 6
Information der Wohngeldstelle	Seite 7
Informationen zum Bundesfreiwilligendienst	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 7
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 05.12.2013, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 16.-10./2013 Dringlichkeitsbeschluss der Amtsdirektorin zur Beseitigung des Wurzelaufruchs Knippelsdorfer Weg im OT Körba
- 17.-12./2013 zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben
- 18.-12./2013 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Lebusa
- 19.-12./2013 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Grunichsberg 1“ in der Gemeinde Lebusa OT Freileben
- 20.-12./2013 zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa
- 21.-12./2013 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 05.12.2013, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 14.-11./2013 Dringlichkeitsbeschluss der Amtsdirektorin zur Erneuerung der Entwässerungsrinne in der Friedensstraße im OT Kolochau
- 15.-12./2013 zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
- 16.-12./2013 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Kremitzau
- 17.-12./2013 zum Abschluss eines Gestattungsvertrages und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
- 18.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Polzen Flur 2 liegenden Flurstücks 240
- 19.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Polzen Flur 2 liegenden Flurstücks 108
- 20.-12./2013 zur Pachterhebung für Gartenland
- 21.-12./2013 zur Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
- 22.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Kolochau Flur 6 liegenden Flurstücks 143
- 23.-12./2013 zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 10.12.2013, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Stadtverordnete teilnahmen:

- 50.-12./2013 zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben
- 51.-12./2013 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Schlieben
- 52.-12./2013 zur Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Frankenhainer Straße“ in Schlieben
- 53.-12./2013 Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben OT Wehrhain

- 54.-12./2013 zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben OT Wehrhain
- 55.-12./2013 zur Satzung über die Entgelt- und Benutzungsordnung der Schul- und Stadtbibliothek der Stadt Schlieben
- 56.-12./2013 zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Bunswiese Wehrhain“ Stadt Schlieben/OT Wehrhain
- 57.-12./2013 zum Antrag der Firma Kanzelberg GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oelsig und Buchhain
- 58.-12./2013 zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Windpark Oelsig-Buchhain
- 59.-12./2013 zur Verpachtung eines PKW-Stellplatzes
- 60.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 8 liegenden Flurstücks 948
- 61.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 8 liegenden Flurstücks 947
- 62.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 8 liegenden Flurstücks 831
- 63.-12./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 8 liegenden Flurstücks 414

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie den sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freileben/Striesa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Ermäßigung der Gebühr**

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6**Gebührensätze**

1.	Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	400,00 €
	b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab	670,00 €
	b) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	370,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	16,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	27,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1 b)	17,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	22,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 15.06.2006 außer Kraft.

Lebusa, den 5.12.2013

gez. Brockel
Bürgermeister

gez. Schülzke
Amtsdirektorin

Stadt Schlieben
Schul- und Stadtbibliothek

Benutzungsordnung**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Schul- und Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schlieben.

(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

(3) Die Benutzung der Bibliothek ist durch die Entgeltordnung geregelt.

§ 2**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3**Anmeldung**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Folgende Angaben werden benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

(2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an. Bei Kindern und Jugendlichen

bedarf es bis zum Erhalt des Personalausweises der schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.

(3) Mit der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für ein Jahr Gültigkeit besitzt. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit verlängert werden. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

Bei der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

(4) Leistungsempfänger zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger werden von der jährlichen Bibliotheksgebühr befreit (Bestätigung des zuständigen Jobcenter/Sozialamtes muss vorgelegt werden).

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, jede Veränderung des Namens, Wohnsitzes sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich dem Bibliothekar mitzuteilen.

§ 4**Formen der Benutzung**

(1) Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihe, Rückgabe und Verlängerung von Medieneinheiten und der Nutzung elektronischer oder anderer Medien in der Bibliothek vorzulegen. Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Ausleihfrist für Bücher, MC's und Spiele beträgt 4 Wochen.

Die Ausleihfrist für Zeitungen und Zeitschriften CD's, CD-ROM und Videos beträgt 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihe der Medien eingeschränkt werden. Liegen keine Vorbestellungen vor, kann die Ausleihfrist verlängert werden.

(3) Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bibliothekar.

(4) Literatur, die sich nicht im Bestand der Schulbibliothek befindet, kann über Fernleihe nach den dafür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek. Der Antrag ist kostenpflichtig.

(5) Durch eine Anmeldung in der Schul- und Stadtbibliothek Schlieben sind alle Nutzer berechtigt, die Onleihe (Elbe-Elster-Bibnet), welche vom Kreismedien Zentrum Herzberg bereitgestellt wird, kostenfrei zu nutzen. Hierbei muss der Benutzungsordnung bzw. Datenschutzerklärung der Online-Plattform Folge geleistet werden.

§ 5**Leihfristenüberschreitung**

(1) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren lt. Entgeltordnung zu entrichten. Nach Bedarf ist ein Mahnverfahren einzuleiten.

(2) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält.

(3) Der Bibliothekar kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6**Behandlung der ausgeliehenen Medieneinheiten und Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(2) Der Benutzer hat sich vor der Entleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medieneinheit zu überzeugen.

(3) Kassetten und Videos sind zurückzuspulen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Beschädigungen und den Verlust ausgeliehener Medieneinheiten unverzüglich dem Bi-

bliothekar anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter identischen Ersatz zu leisten. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe von Medien aller Art an Dritte.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7

Verhalten und Ordnung in der Schul- und Stadtbibliothek

(1) Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(2) In der Bibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebes der Bibliothek ist zu unterlassen.

(3) Für Wertsachen, Gegenstände und Garderobe wird durch die Bibliothek keine Haftung übernommen.

(4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat der Bibliothekar das Recht, Benutzer aus der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.

Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.

(5) Bei begründetem Verdacht ist auf Verlangen der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen.

§ 8

Schadensersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt der Bibliothekar nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder ihm die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

Eine Ersatzbeschaffung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wird als Verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von MC's, CD's und CD-Roms ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzerordnung und Entgeltordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schlieben, den 10.12.2013

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

Stadt Schlieben
Schul- und Stadtbibliothek

Entgeltordnung

Ausstellen eines Bibliotheksausweises oder Ersatzausweises sowie Verlängerungen für 1 Jahr

- Erwachsene jährlich 12,00 €

- Kinder, Schüler, Auszubildende jährlich 6,00 €

- Verlängerungen für 4 Wochen 2,00 €

Ausstellen eines Bibliotheksaus-

weises oder Ersatzausweises als Familienkarte (ab 2 Personen) sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für diesen Ausweis

jährlich 18,00 €

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium/Entleihung

1,00 €

Entgelt für einen Mahnvorgang

2,50 €

Kostenersatz/Schadensersatz

- bei kleineren Schäden an Büchern und Tonträgern (richtet sich nach Zeitwert des Mediums)

2,50 €

Bearbeitungsentgelt bei Neubeschaffung oder Reparatur je Medieneinheit

10,00 €

Leihverkehr

Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr

0,50 €

Schlieben, den 10.12.2013

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa/OT Freileben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 den Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Für die Splittersiedlung „Am Grunichsberg“ soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen werden. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Freileben, Flur 5, Flurstück 69/5 und 69/14 (teilweise), Flur 9, Flurstücke 71/2, 71/4 und 71/3 (teilweise) und ist in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichnet (Anlage).

Mit der Satzung wird eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Nutzung ermöglicht.

Sie dient als Abrundung der vorhandenen Bebauung und stellt keine Erweiterung einer Splittersiedlung im Sinne des Zieles 4.3. des Landesentwicklungsplanes Berlin- Brandenburg dar.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind gegeben, denn:

- sie ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar
- es werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen zugelassen
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens werden erfüllt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der von der Gemeindevertretung Lebusa beschlossene Entwurf einschließlich der Begründung liegt vom

30.12.2013 - 31.01.2014

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,

donnerstags: 8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr

freitags: 8:00 - 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schülzke

Amtsleiterin



Stellenausschreibung

Im Hort der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben ist ab dem 6. Januar 2014 die befristete Stelle

eines/er teilbeschäftigten Erziehers/in

zu besetzen.

Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in, ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Schriftliche Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen bis zum 30. Dezember 2013, 12.00 Uhr zu richten an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektorin, Frau Schülzke
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Gemeinde Fichtwald:

OT Hillmersdorf

3 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1000 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe: 250 qm

voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm
 teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Stadt Schlieben

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet, „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Anfragen und schriftliche Angebote sind bis zum 17.01.2014, 12.00 Uhr zu richten an das:

Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Schlieben
 Tel.: 035361 356-20
 Wüstenhagen
 Sachbearbeiterin Liegenschaften

Stadt Schlieben, Ernst-Thälmann-Str. 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 7 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 qm und fünf 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 qm. Zur den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärme gedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten,

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Die Verkaufsangebote sind freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind bis zum 17.01.2014, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Eigentumswohnungen Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26“ beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.



Stadt Schlieben, Ernst-Thälmann-Str. 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 qm. Zur den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen. (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten,

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Die Verkaufsangebote sind freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind bis zum 17.01.2014, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Eigentumswohnungen Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22“ beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.



Information des Einwohnermeldeamtes

Nach § 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt. Nach einer Überprüfung über den Ablauf der Gültigkeit von Personalausweisen wurde festgestellt, dass bei vielen Bürgern das Ablaufdatum weit überschritten ist. Einwohner, bei denen die Gültigkeit des Personalausweises abgelaufen ist und keinen gültigen Reisepass besitzen, handeln ordnungswidrig.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 des Personalausweisgesetzes mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro** geahndet werden.

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihres Ausweises.

Sollten Sie feststellen, dass Ihr Ausweis bereits abgelaufen ist bzw. demnächst abläuft, beantragen Sie bitte unverzüglich ein neues Dokument.

Zur Beantragung sind mitbringen:

- Personenstandsurkunde (Ehe- oder Geburtsurkunde), falls noch nicht vorgelegt wurde
- 1 biometrisches Passfoto
- 28,80 € (ab 24. Lebensjahr) bzw. 22,80 € (unter 24. Lebensjahr)

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	08.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern unter 035361 356-18 zur Verfügung.

Neue telefonische Sperrnotrufnummer der Online-Ausweisfunktion ab dem 1. Januar 2014

Für die telefonische Sperrung der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises nach Verlust oder Diebstahl steht ab dem 1. Januar 2014 die Rufnummer 116 116 zur Verfügung. Von Deutschland aus kann die neue Sperrhotline aus dem Festnetz sowie aus allen Mobilfunknetzen kostenfrei genutzt werden. Aus dem Ausland ist die Sperrhotline mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116 gebührenpflichtig zu erreichen. Zur zusätzlichen Sicherheit ist der Sperr-Notruf auch über +49 (0)30 40504050 erreichbar.

Unter der, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013, genutzten und gebührenpflichtigen Sperrhotline 0180 1-333333 wird weiterhin der Bürgerservice des Bundesinnenministeriums zu erreichen sein. Dieser ist von Montag bis Freitag in den Servicezeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr für alle Fragen rund um den neuen Personalausweis zu erreichen. Wichtige Information für alle ist, dass Sperrungen der eID-Funktion ab dem 1. Januar 2014 dort nicht mehr entgegen genommen werden können.

Außerhalb der Servicezeiten des Bürgerservices wird eine automatische Ansage eingerichtet, die alle Anrufenden über die neue kostenfreie Rufnummer der Sperrhotline informieren wird.

Wichtige Information der Wohngeldstelle

Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Verfahrens im Eurozahlungsverkehrsraum (SEPA-Verfahren) zum 01.01.2014 werden alle Bezieher von Wohngeld aufgefordert, Ihre aktuelle SEPA-Bankverbindung (IBAN und BIC) bis spätestens **30.12.2013** mitzuteilen. Beide Nummern finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Bundesfreiwilligendienst

Das Amt Schlieben hat sich als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst beworben und sucht Freiwillige zur Unterstützung in verschiedenen Einsatzfeldern des Amtsbereiches.

Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Altersgruppen, vorausgesetzt, dass die Vollzeitschulpflicht erfüllt wurde. Hausfrauen und Hausmänner sowie rüstige Rentner können sich gemeinnützig engagieren und ebenfalls bewerben.

Der Freiwillige Dienst kann im Hinblick auf Studium und Ausbildung als Praktika angerechnet werden und auch zur Überbrückung von Wartezeiten genutzt werden.

Der Bundesfreiwilligendienst wird, sofern die Bundesfreiwilligen älter als 27 Jahre sind, für die Dauer von 12 Monaten in Teilzeit mit maximal 30,0 Stunden/Woche im Amtsgebiet Schlieben angeboten. Die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber werden auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) geprüft. Während der Dienstzeit erhalten die „Freiwilligen“ eine Aufwandsentschädigung/Taschengeld. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind während der Zeit im Bundesfreiwilligendienst selbst Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesamten Beiträge, sowohl Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden vom jeweiligen Träger gezahlt.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite: www.bundesfreiwilligendienst.de veröffentlicht.

Sollten Sie Interesse am Bundesfreiwilligendienst im Amtsbereich Schlieben haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schul- oder Berufszeugnisses an das Amt Schlieben, Amtsdirektorin, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben.

Schülzke

Amtsdirektorin

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von	19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von	13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von	7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bauabgangsstatistik 2013

Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 10.03.2014** im Amt Schlieben - Bauverwaltung

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Wasserverband Schlieben

Öffentliche Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeit 2013

Der Deutsche Bundestag hat mit Wirkung vom 5. März 2007 die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) beschlossen. Die neuen Härtebereiche beruhen auf europäischem Recht.

Nachruf



*Begrenzt ist das Leben,
doch unendlich die Erinnerung.*

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Herr Joachim Klopp

am 25.11.2013 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Herr Klopp war seit der Gründung des Seniorenbeirates des Amtes Schlieben im Jahr 1999 aktives Mitglied und erfüllte diese Tätigkeit mit großer Hingabe und persönlichem Einsatz. Alle die ihn kannten, schätzten seine hilfsbereite und stets freundliche Art, die ihm die Achtung und Wertschätzung vieler Menschen entgegenbrachte.

Der Seniorenbeirat, das Amt Schlieben und die Gemeinde Fichtwald sind dem Verstorbenen für seine engagierte Arbeit sehr dankbar und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl.

S. Dommaschk
S. Dommaschk
Seniorenbeirat

I. Schülzke
I. Schülzke
Amtsdirektorin

R. Schulze
R. Schulze
Bürgermeister

Allgemeine Angaben:

- Härtebereich **weich**: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4° dH)
- Härtebereich **mittel**: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° bis 14° dH)
- Härtebereich **hart**: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Nach § 9 des WRMG gibt der Wasserverband Schlieben die Wasserhärte für die Versorgungsbereiche des Verbandes bekannt.

Versorgte Orte	Herkunft des Trinkwassers	Härte in °dH	Stoffmengenkonzentration mmol/CaCO ₃ /l in	Härtebereich laut WRMG
Stadt Schlieben + Kremitzau OT Kolochau	Wasserwerk Herzberg*	7,9	1,42	1
Schlieben OT Oelsig, Jagsal, Frankenhain u. Wehrhain, Kremitzau OT Malitschkendorf	Wasserwerk Oelsig	8,9	1,60	2
Schlieben OT Krassig	Wasserwerk Wiepersdorf*	10,2	1,83	2

*entsprechend der Veröffentlichung unter www.hwaz.de vom 29.11.13

Amtliche Bekanntmachung entsprechend der Trinkwasserverordnung im Bereich Wasserverband Schlieben

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom 28.11.2011 gibt der Wasserverband Schlieben alle verwendeten Zusatzstoffe in seinem Verantwortungsbereich bekannt. Im Bedarfsfall wird zur Desinfektion der Trinkwasseranlagen Natriumhypochlorit verwendet.

Herkunft des Trinkwassers	Bezeichnung des Aufbereitungstoffes	Verwendungszweck
Wasserwerk Herzberg*	Quarzsand und Quarzkies	Partikelentfernung, Sedimentation, Entfernung von Eisen und Mangan
Wasserwerk Oelsig	Quarzsand und Quarzkies, Natronlauge (Natriumhydroxid)	Partikelentfernung, Sedimentation, Entfernung von Eisen und Mangan, Entsäuerung, Einstellung des pH-Wertes
Wasserwerk Wiepersdorf*	Halbgebrannter Dolomit	Partikelentfernung, Einstellung des pH-Wertes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität, Entfernung von Eisen und Mangan

*entsprechend der Veröffentlichung unter www.hwaz.de vom Auf Anfrage erhalten Sie Informationen über weitere Wasserinhaltsstoffe, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation über unseren Betriebsführer die OEWA Wasser und Abwasser GmbH Niederlassung Döbeln Tel. 034316556 oder im Internet unter www.oewa.de.

Schlieben, den 29.11.2013

gez.
Iris Schülzke
Verbandsvorsteherin

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 10.12.2013, an welcher 4 Verbandsmitglieder und die Verbandsvorsteherin teilnahmen:

- 06.-12./2013 zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
- 07.-12./2013 über die Gebühren Trinkwasser 2014 - 2015
- 08.-12./2013 über die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 Geschäftsbereich Trinkwasser
- 09.-12./2013 über die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 Geschäftsbereich Schmutzwasser
- 10.-12./2013 über die Festlegung der Höhe der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2014

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem 20. Januar 2014 bietet die AfU e. V. die Möglichkeit in der Zeit von 13.30 bis 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte für Senioren,

Ritterstr. 5, Eingang: Kniebuschweg Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.



Aufruf!

Die Stadt Luckau ruft zur Teilnahme an der, mit 200 Ausstellern, größten Schau in der Niederlausitz auf.



20. Niederlausitzer Leistungsschau

- Messe im Grünen -
vom 26. April bis 27. April 2014
im Gewerbegebiet Luckau - Ost
an der Nissanstraße

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Gewerbetreibende aus allen Bereichen der Wirtschaft, darüber hinaus Vereine, Institutionen und Organisationen.

Unternehmen bekommen hier die Möglichkeit sich an zwei Tagen zu präsentieren, ihre Produktpalette und Leistungen vorzustellen und anzubieten.

Die Leistungsschau wird durch ein umfangreiches kulturelles Rahmenprogramm abgerundet.

Ausstellungsbedingungen und Anmeldeformulare erhalten Sie über:

Stadtverwaltung Luckau

Am Markt 34

15926 Luckau

oder im Internet: <http://www.luckau.de>

• Stadtverwaltung Luckau

Telefon: Frau Schmidt 03544 594141 Fax: 03544 2948

E-Mail: nll@luckau.de

Anmeldeschluss ist der 15.01.2014

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.